

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 296/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Die Klägerin hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob
"die haftungsausfüllende Kausalität für die BK 2108 nicht gegeben ist, wenn das Ausmaß der bandscheibenbedingten Schädigungen an der Lendenwirbelsäule nicht über das Maß des Verschleißes hinausgeht, welches altersüblich ist", bzw
"die haftungsausführende Kausalität im Sinne eines einwirkungskonformen Schadensbildes verneint werden muss, wenn keine Degeneration der Wirbelsäule vorliegt, die über das altersübliche Maß hinausgeht".
Diese Frage(n) sei(en) klärungsbedürftig, klärungsfähig und hätte(n) über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung.



- 4 Es ist zweifelhaft, ob es sich bei der von der Klägerin in zweifacher Hinsicht formulierten Frage um eine Rechtsfrage, also um eine Frage nach der Auslegung bzw Anwendung einer Rechtsnorm handelt, die allein mit juristischen Methoden beantwortet werden kann. Immerhin könnte es sich um eine Frage nach einer sog generellen Rechtstatsache handeln, die für die allgemeingültige Auslegung einer Rechtsvorschrift - hier der Berufskrankheit Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheitsverordnung - in einer Vielzahl von Fällen benötigt wird (Urteil des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Dreher, FS 50 Jahre BSG, 791, 793 mwN), sofern sie dahin verstanden wird, ob die angesprochene medizinische Aussage dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht. Indes hat die Klägerin jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargestellt.
- 5 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), ferner wenn die Rechtsfrage bereits höchststrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Bei einer Frage nach einer generellen Rechtstatsache ist die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn sie nach dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand geklärt ist. Daher ist es zu ihrer Darstellung zwingend erforderlich, dass der Erkenntnisstand auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiet dargestellt und herausgearbeitet wird, wo und warum zu der bestimmten Frage noch Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung besteht.
- 6 Zwar hat die Klägerin in diesem Zusammenhang auf den Inhalt des Merkblattes zur Berufskrankheit Nr 2108 sowie auf Stimmen in der unfallmedizinischen Literatur verwiesen. Sie hat es jedoch versäumt, auf die vorliegende und vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (- B 2 U 13/05 R - RdNr 14, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) verwertete sog Konsensusempfehlung (Bolm-Audorff ua, Trauma und Berufskrankheit 3 - 2005 -, 211) einzugehen und darzustellen, inwieweit danach noch eine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage(n) besteht.
- 7 Die von der Klägerin als Verfahrensmangel geltend gemachte Rüge der Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Die Klägerin sieht ihr in § 62 SGG konkretisiertes Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) als verletzt an, weil das LSG ihr hinsichtlich der Verneinung der Kausalität wegen des Ausschlusskriteriums des altersüblichen Verschleißes nicht hinreichendes Gehör gegeben habe.



- 8 § 62 SGG soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO). In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 9 Da die medizinische Frage der Auswirkungen eines altersüblichen Verschleißes auf die Beurteilung der Kausalität schon im Verwaltungsverfahren Gegenstand der Erörterungen gewesen ist, musste die sachkundig vertretene Klägerin jederzeit mit einer entsprechenden Haltung des LSG rechnen, sodass es ihr zuzumuten war, schon vor der Entscheidung entsprechend Stellung zu nehmen bzw weitergehende Beweisanträge zu stellen. Eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör ist damit schon im Ansatz nicht ersichtlich.
- 10 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

